



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg

# Studien- und Prüfungsordnung

Weiterführender Masterstudiengang

Sozialmanagement

Für Studierende ab dem WS 2022/23

## Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung auf der Grundlage der 3. Änderungsfassung vom 22.09.2022

Rechtsänderungen, die am x. Monat 2022 für Studierende in Kraft getreten sind, die ihr Studium des Weiterführenden Masterstudiengangs Sozialmanagement ab dem Wintersemester 2022/23 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen, erscheinen hervorgehoben "blau".

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
11/2022	01.10.2022	22.09..2022	1 - 9	ZV 05/09-11

Auf Grund von Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221) geändert worden ist, erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Allgemeine Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

## § 2

### Studienziel

Der weiterbildende Masterstudiengang Sozialmanagement soll Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums mit einschlägiger Berufserfahrung in konzentrierter und praxisnaher Form für Leitungspositionen im Bereich der Sozialen Arbeit qualifizieren.

## § 3

### Qualifikation für das Studium

- (1) Zum weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement ist zugangsberechtigt, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss nachweist; das Studium umfasst mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern.
- (2) <sup>1</sup>Im Fall eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit weniger als 210 Credits, jedoch mindestens 180 Credits sind die fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Evangelischen Hochschule Nürnberg zu erbringen. <sup>2</sup>Die zuständige Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. <sup>3</sup>Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. <sup>4</sup>Hinsichtlich der zu erbringenden Module findet die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in Verbindung mit der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Der in Abs. 2 nachzuholende Kompetenznachweis kann im Einzelfall auch durch den Nachweis von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs (insbesondere Berufserfahrung, Berufspraxis) erworben wurden, erbracht werden. Es gelten die Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 3 APO.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich ist eine qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr in einem dem weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement fachlich verwandten Bereich nach Abschluss des Hochschulstudiums nachzuweisen. <sup>2</sup>Als fachlich verwandt gelten insbesondere Tätigkeiten in sozialen, diakonischen oder Gesundheitsberufen sowie Tätigkeiten in administrativen oder kaufmännischen Berufen.
- (5) Über die der Hochschule obliegenden Feststellungen nach den Absätzen 1 und 4 entscheidet der Zulassungsausschuss.

#### § 4 Regelstudienzeit

<sup>1</sup>Das Studium wird als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern angeboten. <sup>2</sup>Dies entspricht einem Umfang von drei Semestern Vollzeit.

#### § 5 Module, Stundenzahlen, Leistungspunkte, studienbegleitende Leistungsnachweise und Studienplan

- (1) <sup>1</sup>Die Module, ihre zeitliche Lage, Stundenzahlen, Credits nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Hochschule beschließt zur Sicherung des Lehrangebots einen Studienplan (Modulhandbuch einschließlich der Studienziele und Studieninhalte), aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
  1. die Studienziele,
  2. die Bezeichnung und Inhalte der Module,
  3. die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die Art der Lehrveranstaltung,
  4. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS je Lehrveranstaltung sowie
  5. nähere Bestimmungen zu Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise.

#### § 6 Studienfächer und Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Im Studium werden vertiefte Kenntnisse aus den Bereichen Recht, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften vermittelt. <sup>2</sup>Diese Kenntnisse sind Gegenstand der Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sollen dem Schwierigkeitsgrad eines Masterstudiengangs entsprechen, also insbesondere die Anforderungen eines Bachelorstudiengangs im Hinblick auf das wissenschaftliche Niveau, die Reflexionstiefe sowie den Transfer von Erlerntem in neue Zusammenhänge übersteigen. <sup>2</sup>Es ist damit auch Zweck der Prüfungen, die Eignung der Studierenden nachzuweisen, im Anschluss an das Studium eine Dissertation anfertigen zu können.

#### § 7 Masterarbeit

- (1) In der Abschlussarbeit (Masterarbeit) soll die/der Studierende ihre/seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.

- (2) <sup>1</sup>Die Frist von der Anmeldung des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungsfrist) beträgt fünf Monate. <sup>2</sup>Weist die Kandidatin/der Kandidat durch ärztliches Attest nach, dass sie/er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>3</sup>Bei Krankheit, die insgesamt 14 Tage übersteigt, ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Frist kann aus anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen auf Antrag bei der Prüfungskommission um einen Monat verlängert werden. <sup>5</sup>Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. <sup>6</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Sie ist in zwei gebundenen Exemplaren und einer CD-ROM oder einem anderen geeigneten Speichermedium, welches die Masterarbeit als eine PDF-Datei enthält, beim Prüfungsamt abzugeben. <sup>3</sup>Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin/des Verfassers, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, die Standards guten wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten sowie die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und Schutz der Urheberrechte beachtet hat. <sup>4</sup>Die Kandidatin/der Kandidat hat außerdem anzugeben, wenn sie/er mit der Einstellung der Masterarbeit in die Bibliothek der EVHN und der öffentlichen Zugänglichmachung in digitaler Form nicht einverstanden ist.

## § 8

### Studienabschluss

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. <sup>2</sup>In die Ermittlung der Prüfungsgesamtnote gehen die benoteten Modulprüfungen gewichtet mit der Anzahl der Credits der zugehörigen Module ein.
- (2) <sup>1</sup>Auf Grund der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung berechnet. <sup>2</sup>Zur Bestimmung der relativen Note wird die Verteilung der relativen Häufigkeiten der Abschlussnoten der drei vorhergehenden Studiengangskohorten einbezogen. <sup>3</sup>Die relative Note wird im Diploma-Supplement ausgewiesen.

## § 9

### Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Social Management“ (M.S.M.) verliehen.

## § 10

### Abschlusszeugnis

Nach dem erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Studiengangs Sozialmanagement werden den Absolventinnen und Absolventen eine Masterurkunde, ein Abschlusszeugnis, ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement ausgehändigt.

## § 11

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft und gilt für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

Übersicht über die Module, Semesterzahl, Stundenzahlen, Credits, Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise pro Modul des Masterstudiengangs Sozialmanagement an der Evangelischen Hochschule Nürnberg

Module	Sem.	SWS	Credits	Prüfung Art u. Dauer in Min.	Stud.begl. LN (benotet, endnotenbil- dend)
1. Grundlagen	1	3	6		Seminarvortrag oder <sup>1</sup> StA
2. Recht	3	3	6	schriftlich 60	
3. Umwelt und Marketing	2	3	6		Seminarvortrag oder <sup>1</sup> StA
4. Organisation und Struktur I	2	3	6		Seminarvortrag oder <sup>1</sup> StA
5. Organisation und Struktur II	3 4	3	6		Seminarvortrag oder <sup>1</sup> StA
6. Personal I	2 1	3	6		Klausur <sup>2</sup> (120 Min) oder <sup>1</sup> Kolloquium
7. Personal II	3 4	3	6		Klausur <sup>2</sup> (120 Min) oder <sup>1</sup> Kolloquium

Module	Sem.	SWS	Credits	Prüfung Art u. Dauer in Min.	Stud.begl. LN (benotet, endnotenbil- dend)
8. Projekt und Coaching	3	3	6		Kolloquium oder <sup>1</sup> Projektpräsentation oder <sup>1</sup> Projektarbeit
9. Finanzen I	1	3	6	schriftlich 90	
10. Finanzen II	2	3	6	schriftlich 120	
11. Dienstleistung, Qualität, Wirkung I	3	3	6		Klausur <sup>2</sup> (120 Min) oder <sup>1</sup> Seminarvortrag oder <sup>1</sup> Kolloquium
12. Dienstleistung, Qualität, Wirkung II	4	3	6		Seminarvortrag oder <sup>1</sup> StA oder <sup>1</sup> Projektpräsentation
13. Masterarbeit	5	0	18	Masterarbeit	

*Legende:*

- Min.* = *Minuten*  
*Sem.* = *Semesterzahl*  
*StA* = *Studienarbeit*  
*stud.begl. LN* = *Studienbegleitender Leistungsnachweis*  
*SWS* = *Semesterwochenstunden*

- 1 *Über die Art des studienbegleitenden Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangsleitung nach Beratung in der Studiengangskonferenz nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche im Semester zu treffen und durch die Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt zu geben.*
- 2 *Klausur: schriftliche Prüfung in der Dauer von 60 bis 120 Minuten.*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 23. April 2014, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. Juli 2014 – Az.: E3-H6234.3.5-11/10 460 und der Eilentscheidung des Präsidenten vom 7. August 2014.

Nürnberg, den 7. August 2014

Prof. i. K. Dr. Hans-Joachim Puch  
-Präsident-

Die Satzung wurde am 7. August 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. August 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. August 2014.

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17.06.2015 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27.07.2015 – Az.: X3-H6234.3.5/2/2. Die Satzung wurde am 07.08.2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.08.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 07.08.2015.
- 2. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20.10.2021 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 11.03.2022, Az. R.3-H6234.3.5/2/5 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 18.03.2022. Diese Satzung wurde am 18.03.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.03.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 18.03.2022.
- 3. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 22.06.2022 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 15.09.2022, Az. R.3-H6234.3.5/2/16.

Nürnberg, den 22. September 2022

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach  
-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 22. September 2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. September 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 22. September 2022.